

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr: VO/2016/0404-62	
Federführend: 62 Bauordnungsamt	Status: öffentlich	
Beteiligt:	Aktenzeichen: 938/16 Datum: 16.08.2016 Referent: Beese Thomas	
Errichtung von 10 Einzelzaunanlagen zur Sicherung der Wassergewinnungsanlagen (Brunnen) Fl.-Nr. 4441/11, Gemarkung Bamberg		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.09.2016	Bau- und Werksenat	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Kurzbeschreibung:

Die Wassergewinnungsanlagen (Brunnen) auf dem Grundstück Fl.Nr. 4441/11, Gemarkung Bamberg, sollen durch 10 Einzelzaunanlagen (Stabgitterzäune) gesichert werden.

Größe des Bauvorhabens (je Einzelzaunanlage):

Breite: 10,00 m Länge: 10,00 m Höhe: 1,95 m

Genehmigung Art. 55 Abs. 1 BayBO

bereits ausgeführt: ja nein

Antragseingang: 13.05.2016

vollständig: 01.08.2016

Planungsrechtliche Beurteilung – BauGB

Außenbereich (§ 35 BauGB)

Nach Flächennutzungsplan - Gebietscharakter:

Teilplan Art der Nutzung:

Dargestellt ist eine Waldfläche. Das Vorhaben befindet sich im nachrichtlich übernommenen Landschaftsschutzgebiet, einer Bannwaldzone und im Fassungsgebiet eines Wasserschutzgebietes.

Teilplan Landschaftsplan:

Das Vorhaben befindet sich in einer als land- und forstwirtschaftlichen Fläche dargestellten Waldfläche. Nachrichtlich übernommen sind ein Landschaftsschutzgebiet, eine Bannwaldfläche und ein Wasserschutzgebiet. Als landschaftliches Gliederungselement ist ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet gemäß Regionalplan dargestellt.

Das Vorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, es dient der öffentlichen Wasserversorgung.

Das Vorhaben entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Da es innerhalb eines bewaldeten Gebietes liegt, ist auch keine Beeinträchtigung der Landschaft zu befürchten. Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen. Die Erschließung ist ebenfalls gesichert. Das Vorhaben kann aus planungsrechtlicher Sicht befürwortet werden.

Bauordnungsrechtliche Beurteilung – BayBO:

Nachbarzustimmung: ja: Fl.Nr. 4441/9; die Beteiligung der übrigen Nachbarn ist nicht erforderlich.

Kfz – Stellplätze:
nicht erforderlich

Fahrradstellplätze:
nicht erforderlich

Kinderspielplatz:
 nachgewiesen nicht erforderlich abzulösen

Barrierefreiheit: nicht erforderlich nachgewiesen

Bußgeldverfahren wurde eingeleitet ja nein

Besonderheiten:

Naturschutz:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes Hauptsmoorwald. Es ist eine Befreiung von dem Verbot des § 2 Abs. 2, Buchst. a der Schutzgebietsverordnung (Anlage von Bauwerken aller Art) notwendig.

Von dem Verbot nach § 2 Abs. 2 Buchst. a der Schutzgebietsverordnung (Anordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadt- und Landkreis Bamberg - Hauptsmoorwald - vom 10.9.1952 in der derzeit gültigen Fassung) wird nach § 4 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung die Befreiung erteilt. Hierzu wurde das Einvernehmen nach Art. 56 Satz 3 BayNatSchG erklärt. Die naturschutzrechtliche Befreiung wird durch die Baugenehmigung ersetzt.

Wasserrecht:

Wasserrechtlich ist das Bauvorhaben zulässig.

Die Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft und Forsten wird zurzeit eingeholt.

Denkmalpflegerische Beurteilung – DSchG:

Staddenkmal: ja nein
Einzeldenkmal: ja nein
Zustimmung der örtl. Denkmalpflege: ja nein nicht erforderlich
BLfD: ja nein nicht erforderlich

II. Beschlussvorschlag

Der Bau- und Werkssenat stimmt der baurechtlichen Genehmigung zu.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Anlagen (Die Anlagen sind aus Datenschutzgründen für die Öffentlichkeit nicht sichtbar):

- 01_Lageplan
- 02_Grundriss
- 03_Foto Bestand
- 04_Foto Beispiel